

Gemeindeverband

SEEBLICK



Sursee

Statuten



Eine Dienstleistung der Gemeinden **Büron, Eich, Geuensee, Knutwil, Mauensee, Oberkirch, Rickenbach, Schenkon, Schlierbach, Sempach, Sursee, Triengen.**

Inhaltsverzeichnis

I. Verband	4
Art. 1 Rechtsnatur, Verbandsgemeinden	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Geltungsbereich der Statuten	4
II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden	4
Art. 4 Controlling der Gemeinden über die Delegierten	4
Art. 5 Zahlung der Gemeindebeiträge	5
Art. 6 Austritt	5
Art. 7 Haftung	5
III. Organisation	5
Art. 8 Organe	5
A. Delegiertenversammlung	6
a. Zusammensetzung und Aufgaben	6
Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht	6
Art. 10 Funktion	6
Art. 11 Politische Planung	6
Art. 12 Wahlen, Sachgeschäfte	7
Art. 13 Politische Kontrolle und Steuerung	7
b. Verfahren	8
Art. 14 Einberufung	8
Art. 15 Durchführung	8
B. Verbandsleitung	9
Art. 16 Zusammensetzung, Organisation	9
Art. 17 Funktion	9
Art. 18 Betrieblicher Leistungsauftrag	9
Art. 19 Betriebliche Kontrolle und Steuerung	9
Art. 20 Weitere Aufgaben	10
C. Geschäftsleitung	10
Art. 21 Geschäftsleitung	10
D. Revisionsstelle	11
Art. 22 Revisionsstelle	11
IV. Finanzhaushalt	11
Art. 23 Grundsätze	11
Art. 24 Kreditarten	11
V. Kostenverteiler	12
Art. 25 Gemeindebeiträge zur Deckung eines allfälligen Aufwandüberschusses	12
Art. 26 Aufgehoben.	12
VI. Weitere Bestimmungen	12
Art. 27 Amtsdauer	12
Art. 28 Auflösung des Gemeindeverbands	13
Art. 29 Kantonale Aufsicht	13
Art. 30 Rechtsschutz	13
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 31 Aufhebung der bisherigen Statuten	13
Art. 32 In-Kraft-Treten	13
Art. 33 Einführungsbestimmung	14
Art. 34 Rückerstattung von Investitionskostenbeiträgen	14

I. Verband

Art. 1

Rechtsnatur, Verbandsgemeinden

¹ Der Gemeindeverband Seeblick ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sursee.

² Der Gemeindeverband Seeblick besteht aus den Verbandsgemeinden Büron, Eich, Geuensee, Knutwil, Mauensee, Oberkirch, Rickenbach, Schenkon, Schlierbach, Sempach, Sursee und Triengen.¹

Art. 2

Zweck

¹ Der Gemeindeverband Seeblick führt den Seeblick, Haus für Pflege und Betreuung, in Sursee. Dieser bietet pflegebedürftigen Menschen fachkompetente, ganzheitliche Pflege und Betreuung. Personen aus den Verbandsgemeinden haben einen prioritären Aufnahmeanspruch.²

² Der Seeblick respektiert die individuelle Persönlichkeit und die Würde jedes Menschen. Die Bewohnerinnen und Bewohner gestalten ihr Leben im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbständig und eigenverantwortlich. Sie sollen sich im Seeblick wohl und geborgen fühlen.

Art. 3

Geltungsbereich der Statuten

¹ Die Statuten gelten für den Gemeindeverband Seeblick und für die Verbandsgemeinden.

² Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbands Seeblick gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.

³ Die zwingenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes gehen diesen Statuten vor. Die nicht zwingenden Bestimmungen finden subsidiär Anwendung.

II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4

Controlling der Gemeinden über die Delegierten

Das zuständige Organ der Verbandsgemeinde:

- a. wählt die Delegierten,
- b. gibt ihnen die wichtigsten Ziele der Gemeinde vor, die die Delegierten im Gemeindeverband Seeblick zu verfolgen haben,
- c. wird durch die Delegierten über die Tätigkeiten und Planungen des Gemeindeverbands Seeblick periodisch informiert,
- d. erteilt den Delegierten vor wichtigen Beschlüssen im Sinne von Art. 12 Ziff. 5 Instruktionen für die Abstimmung.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2017, in Kraft seit dem 01. Juli 2017

² Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2017, in Kraft seit dem 01. Juli 2017

Art. 5
Zahlung der Gemeindebeiträge

- ¹ Die Verbandsgemeinde bezahlt allfällige Gemeindebeiträge gemäss Art. 25 innert 30 Tagen seit dem Erhalt der Rechnung³.
- ² Ab Fälligkeit ist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszinssatz, den der Regierungsrat für nicht entrichtete Steuern festlegt, findet Anwendung.
- ³ Eine allfällige Entschädigung der Delegierten wird von der delegierenden Verbandsgemeinde getragen.

Art. 6
Austritt

- ¹ Die Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von vier Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Gemeindeverband Seeblick austreten.
- ² Sie hat ihre bis zum Austritt entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Sie hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.
- ³ Wird während der Kündigungsfrist ein Liquidationsbeschluss gefällt, findet Art. 28 Abs. 4 Anwendung.

Art. 7
Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands Seeblick haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.
- ² Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig im Verhältnis der ihnen zurechenbaren Pflegetage (Art. 9 Abs. 4).⁴

III. Organisation

Art. 8
Organe

- ¹ Der Gemeindeverband Seeblick hat folgende Organe:
- a. Delegiertenversammlung,
 - b. Verbandsleitung,
 - c. Geschäftsleitung,
 - d. Revisionsstelle.⁵

³ Fassung gemäss Änderung vom 10. Dezember 2013; in Kraft seit 31. Dezember 2013

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 10. Dezember 2013; in Kraft seit 31. Dezember 2013

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 01. Mai 2018; in Kraft seit 01. Januar 2019

A. Delegiertenversammlung

a. Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 9

Zusammensetzung, Stimmrecht

¹ Die Delegierten der Verbandsgemeinden bilden die Delegiertenversammlung.

² Jede Verbandsgemeinde entsendet eine delegierte Person.

³ Das Stimmrecht der delegierten Person wird wie folgt gewichtet:

Anteil zurechenbare Pflage tage der Verbandsgemeinde	Anzahl Stimmen pro delegierte Person
Bis 7%	1 Stimme
7,1% bis 13,9%	2 Stimmen
Ab 14%	3 Stimmen

Pflage tage von Personen aus Nicht-Verbandsgemeinden werden nicht mitgerechnet.

⁴ Die einer Verbandsgemeinde zurechenbaren Pflage tage entsprechen der Summe der (ganzen oder angebrochenen) Tage, während denen sich Bewohnerinnen und Bewohner dieser Gemeinde in den letzten fünf Jahren im Seeblick aufgehalten haben. Die Zurechnung erfolgt aufgrund des Wohnsitzes dieser Personen vor dem Heimeintritt.

⁵ Die Verbandsleitung legt die Stimmkraft der Delegierten vor dem Ablauf der Amtsdauer für die nächste Amtsdauer fest.

Art. 10

Funktion

¹ Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und das oberste politische Organ des Gemeindeverbands Seeblick.

² Sie übt die politische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten der Verbandsleitung aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 11

Politische Planung

¹ Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

- Beschluss über das Budget⁶,
- Kenntnisnahme vom Jahresprogramm,
- Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan⁷,
- Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten,
- Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

² Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b – e können zustimmend, ablehnend oder ohne Wertung zur Kenntnis genommen werden. Die Delegiertenversammlung kann der Verbandsleitung verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Voranschlag, Jahresprogramm, Finanz- und Aufgabenplan, allfällige Planungsberichte und Leitbilder) machen.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 01. Mai 2018; in Kraft seit 01. Januar 2019

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 01. Mai 2018; in Kraft seit 01. Januar 2019

Art. 12 Wahlen, Sachgeschäfte

Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Wahlen und Sachgeschäfte:

1. Wahlen
 - a. Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder der Verbandsleitung,
 - b. Wahl der Revisionsstelle^{8,9}
 - c. Wahl der Stimmzählenden.
2. Rechtsetzung
 - a. Beschluss und Änderung der Statuten,
 - b. Beschluss und Änderung von Reglementen, die für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung unmittelbar Rechte und Pflichten begründen, sofern diese Befugnis nicht gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a der Verbandsleitung übertragen ist,
 - c. Festsetzung der Entschädigung der Verbandsleitung.
3. Finanzgeschäfte
 - a. Geschäfte gemäss Art. 11 lit. a und Art. 13 lit. a und b,
 - b. Genehmigung der Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite (Art. 24).
4. Weitere Sachgeschäfte
 - a. Aufnahme weiterer Gemeinden, Festlegung allfälliger Einkaufssummen,
 - b. Festsetzung der Gemeindebeiträge zur Deckung eines allfälligen Aufwandüberschusses (Art. 25),
 - c. Aufgehoben.¹⁰
5. Wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 des Gemeindegesetzes (Art. 15 lit. g)
 - a. Aufgehoben.¹¹
 - b. Änderungen des Verbandszwecks,
 - c. Auflösung des Gemeindeverbands Seeblick.

Art. 13 Politische Kontrolle und Steuerung

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Kostenrechnung)¹²
- b. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- c. Genehmigung Jahresbericht der Verbandsleitung¹³,
- d. Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle¹⁴.

² Der Jahresbericht der Verbandsleitung kann zustimmend, ablehnend oder ohne Wertung zur Kenntnis genommen werden. Die Delegiertenversammlung kann der Verbandsleitung verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Voranschlag, Jahresprogramm, Finanz- und Aufgabenplan, allfällige Planungsberichte und Leitbilder) machen.

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 01. Mai 2018; in Kraft seit 01. Januar 2019

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 10. November 2020, in Kraft seit 01. Januar 2021

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 10. Dezember 2013; in Kraft seit 31. Dezember 2013

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 10. Dezember 2013; in Kraft seit 31. Dezember 2013

¹² Fassung gemäss Änderung vom 01. Mai 2018; in Kraft seit 01. Januar 2019

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 01. Mai 2018; in Kraft seit 01. Januar 2019

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 01. Mai 2018; in Kraft seit 01. Januar 2019

b. Verfahren

Art. 14 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung findet wie folgt statt:

- a. zwei ordentliche Delegiertenversammlungen (Jahresbericht des abgelaufenen, Budget des kommenden Jahres)¹⁵,
- b. ausserordentliche Delegiertenversammlung nach Bedarf auf Beschluss der Verbandsleitung. Ein Drittel der Delegierten kann die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen.

² Die Verbandsleitung beruft die Delegiertenversammlung ein und trifft bis spätestens 18 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Delegiertenversammlung sowie der Traktandenliste in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden,
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Delegierten,
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung im Seeblick.

Art. 15 Durchführung

Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt. Es gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
- b. Das Präsidium der Verbandsleitung (bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium) führt die Versammlung.
- c. Die Stellvertretung ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht der delegierenden Verbandsgemeinde möglich.
- d. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend oder vertreten ist.
- e. Die Anträge der Delegierten sind dem Präsidium der Verbandsleitung spätestens 30 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
- f. Die Abstimmung erfolgt mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Fünftel der Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- g. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr. Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 12 Ziff. 5 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- h. Das Sitzungsprotokoll wird vom Präsidium und von zwei Stimmzählenden genehmigt und den Delegierten zugestellt. Es kann innert 10 Tagen seit der Zustellung durch eine Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 114 f. Stimmrechtsgesetz).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 01. Mai 2018; in Kraft seit 01. Januar 2019

B. Verbandsleitung

Art. 16

Zusammensetzung, Organisation

¹ Die Verbandsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Das Präsidium und die Mitglieder dürfen im Gemeindeverband Seeblick keine weitere Funktion ausüben und mit diesem im Übrigen keine geschäftlichen Beziehungen pflegen.

² Die Verbandsleitung entscheidet ihre Geschäfte im Kollegium. Es besteht kein Ressortprinzip.

Art. 17

Funktion

¹ Die Verbandsleitung ist unter Vorbehalt der Rechte der Delegiertenversammlung das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für den Gemeindeverband Seeblick.

² Die Verbandsleitung ist die Partnerin der Delegiertenversammlung. Sie bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Sie ermöglicht der Delegiertenversammlung eine wirksame Kontrolle und Steuerung ihrer Tätigkeit.

³ Die Verbandsleitung setzt die politischen Vorgaben der Delegiertenversammlung um und übt die strategische Führung des Seeblicks aus. Sie führt das betriebliche Controlling durch (Art. 18 f.) und erfüllt ihre weiteren Aufgaben (Art. 20).

Art. 18

Betrieblicher Leistungsauftrag

¹ Der betriebliche Leistungsauftrag wird von der Verbandsleitung jährlich erlassen.

² Er ist nach Leistungsgruppen und Leistungen gegliedert und enthält für das folgende Jahr:

- a. die betrieblich wichtigen Ziele,
- b. die finanziellen Vorgaben.

³ Der betriebliche Leistungsauftrag kann Teilleistungen definieren und Indikatoren sowie Standards zur Messung der Zielerreichung umschreiben.

Art. 19

Betriebliche Kontrolle und Steuerung

¹ Die Geschäftsleitung legt der Verbandsleitung mindestens zwei Mal pro Jahr einen kurzen schriftlichen Bericht mit einem Ist-Soll-Vergleich vor.

² Die Verbandsleitung kann für die Berichterstattung in einzelnen Bereichen kürzere Zeitintervalle anordnen. Die Geschäftsleitung berichtet der Verbandsleitung zudem je nach Bedarf über wichtige aktuelle Ereignisse.

Art. 20
Weitere Aufgaben

¹ Die Verbandsleitung erfüllt folgende weiteren Aufgaben:

- a. Erlass und Änderung
 - der Taxordnung,
 - des Personal- und des Lohnreglements,
 - der Vorschriften zur weiteren Organisation des Seeblicks, soweit sie die entsprechende Weisungsbefugnis nicht der Geschäftsleitung übertragen hat,
 - weiterer Rechtssätze, soweit die Delegiertenversammlung die Verbandsleitung in einem rechtssetzenden Beschluss ausdrücklich dazu ermächtigt hat.
- b. Personalführung
 - Anstellung, Führung und Entlassung der Geschäftsleitung.
- c. Sachentscheide gemäss Funktionendiagramm.
- d. Finanzgeschäfte:
 - teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben,
 - frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierte Ausgaben, für die die Verbandsleitung nicht einen Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Art. 24 einholen muss,
 - frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

C. Geschäftsleitung

Art. 21
Geschäftsleitung

- ¹ Die Verbandsleitung bestimmt die Geschäftsleitung. Diese besteht aus einer oder mehreren Personen.
- ² Der Geschäftsleitung obliegt die operative Betriebsführung. Sie erfüllt zusammen mit dem Personal den betrieblichen Leistungsauftrag. Sie trägt im Rahmen der Statuten, der Organisationsverordnung und der weiteren Vorgaben der Verbandsleitung die volle fachliche und finanzielle Verantwortung.
- ³ Die Geschäftsleitung trifft alle Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ⁴ Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Vorschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
 - b. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben,
 - c. frei bestimmbarer, nicht budgetierte Ausgaben von höchstens Fr. 5'000.00 pro Einzelfall, in einem Rechnungsjahr höchstens Fr. 15'000.00.
- ⁵ Die Organisationsverordnung regelt das Nähere.

D. Revisionsstelle

Art. 22 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle ist

- a. eine selbständige und unabhängige Fachkommission von mindestens drei Personen, wovon eine Person als Präsidentin oder Präsident amtiert oder ¹⁶
- b. eine externe Revisionsstelle, die im Sinne Art. 727 OR befähigt ist¹⁷
- c. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen im Gemeindeverband keine weiteren Funktionen ausüben oder mit diesem neben dem Revisionsmandat keine geschäftlichen Beziehungen pflegen.¹⁸

Es kann eine Controlling-Kommission eingesetzt werden. Die Aufgaben werden im Aufgabenheft geregelt.¹⁹

Für die Revisionsstelle gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsorgans.²⁰

IV. Finanzhaushalt

Art. 23 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbands Seeblick richtet sich unter Vorbehalt der eidg. Gesetzgebung (KV) und den vorliegenden Statuten nach dem kantonalen Gemeindegesetz. Die Rechnungslegung wird jedoch in Anlehnung an das Gesetz über die Korporation nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell 1 (HRM 1) geführt. Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) kommen nicht zur Anwendung.²¹

² Das Budget und die Jahresrechnung werden nach einem anerkannten Kontenplan der Branche dargestellt.²²

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Budgetkredite:

Budgetkredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.²³

b. Nachtragskredite:

Reichen die Budgetkredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 10. November 2020, in Kraft seit 01. Januar 2021

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 10. November 2020, in Kraft seit 01. Januar 2021

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 10. November 2020, in Kraft seit 01. Januar 2021

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 10. November 2020, in Kraft seit 01. Januar 2021

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 10. November 2020, in Kraft seit 01. Januar 2021

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 01. Mai 2018; in Kraft seit 01. Januar 2019

²² Fassung gemäss Änderung vom 01. Mai 2018; in Kraft seit 01. Januar 2019

²³ Fassung gemäss Änderung vom 01. Mai 2018; in Kraft seit 01. Januar 2019

Kreditüberschreitung Fr. 50'000.00 im Einzelfall, höchstens Fr. 150'000.00 in einem Rechnungsjahr, übersteigt.²⁴

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Budgets und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- Fr. 250'000.00 übersteigen, oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen²⁵.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10 % der bewilligten Kreditsumme übersteigt.

V. Kostenverteiler

Art. 25

Gemeindebeiträge zur Deckung eines allfälligen Aufwandüberschusses

¹ Die Vollkosten (Betriebs- und Investitionskosten, Eigenkapital) sollen im mehrjährigen Durchschnitt durch die Einnahmen des Seeblicks (einschliesslich Beiträge der Gemeinden nach kantonalem Recht) zu 100 % gedeckt werden.²⁶

² Ein allfälliger Aufwandüberschuss wird von den Verbandsgemeinden auf Beschluss der Delegiertenversammlung (Art. 12 Ziff. 4 lit. b) im Verhältnis der ihnen zurechenbaren Pflorgetage (Art. 9 Abs. 4) getragen.

Art. 26

Aufgehoben.²⁷

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 27

Amtsduer

¹ Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung dauert vier Jahre.^{28,29}

² Die Amtsdauer der Delegierten beginnt am 1. September nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte.³⁰

³ Die Amtsdauer der Verbandsleitung und der Revisionsstelle beginnt am 1. Januar nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte.^{31,32}

⁴ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Sie ist nach Ablauf der Amtszeit erneut wählbar.³³

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 01. Mai 2018; in Kraft seit 01. Januar 2019

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 01. Mai 2018; in Kraft seit 01. Januar 2019

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 10. Dezember 2013; in Kraft seit 31. Dezember 2013

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 10. Dezember 2013; in Kraft seit 31. Dezember 2013

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 01. Mai 2018; in Kraft seit 01. Januar 2019

²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 10. November 2020, in Kraft seit 01. Januar 2021

³⁰ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juli 2017

³¹ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2017, in Kraft seit 01. Juli 2017

³² Fassung gemäss Änderung vom 01. Mai 2018; in Kraft seit 01. Januar 2019

³³ Fassung gemäss Änderung vom 10. November 2020, in Kraft seit 01. Januar 2021

Art. 28
Auflösung des Gemeindeverbands

- ¹ Der Gemeindeverband Seeblick kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung, der drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Art. 12 Ziff. 5 lit. c), jederzeit aufgelöst werden.
- ² Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 736 ff. OR.
- ³ Die Verbandsleitung führt die Liquidation durch, sofern diese nicht durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen wird.
- ⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das verbleibende Vermögen nach dem Schlüssel gemäss Art. 9 Abs. 4 auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt, die im Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses Mitglied waren. Resultiert ein Passivenüberschuss, haften die gleichen Gemeinden im gleichen Verhältnis.³⁴

Art. 29
Kantonale Aufsicht

- ¹ Der Gemeindeverband Seeblick untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss §§ 99 ff. Gemeindegesetz.
- ² Die Geschäftsleitung dokumentiert die kantonale Aufsichtsbehörde und erfüllt die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht, soweit diese nicht zwingend von der Verbandsleitung wahrgenommen werden müssen.³⁵

Art. 30
Rechtsschutz

- ¹ Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband Seeblick und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Statuten entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren (§ 162 Abs. 1 lit. b VRG).
- ² Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Verbandsleitung durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31
Aufhebung der bisherigen Statuten

Die Statuten des Gemeindeverbandes Pflegeheim Sursee vom 15. November 1988 werden aufgehoben.

Art. 32
In-Kraft-Treten

- ¹ Diese Statuten treten am 1. Januar 2008 in Kraft.
- ² Die Statutenänderung untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 6 lit. a der Statuten des Gemeindeverbandes Seeblick Sursee vom 15. November 1988). Sie ist zu veröffentlichen.

³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 10. Dezember 2013; in Kraft seit 31. Dezember 2013

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 30. Mai 2017, in Kraft seit dem 01. Juli 2017

Art. 33
Einführungsbestimmung

¹ Die Delegiertenversammlung, die Verbandsleitung und die Kontrollstelle bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer am 31. Dezember 2008 im Amt. Auf die Neuwahlen finden diese Statuten Anwendung.

² Die Verbandsleitung regelt den Zeitpunkt und die Art der Einführung der neuen Controllinginstrumente (Art. 11, Art. 13, Art. 18, Art. 19).

Art. 34
Rückerstattung von Investitionskostenbeiträgen³⁶

¹ Der Gemeindeverband erstattet den Mitgliedsgemeinden die in den Jahren 2001 und 2010 geleisteten Investitionskostenbeiträge teilweise zurück.

² Der Ausgangswert für die Berechnung der zurückzuerstattenden Beträge entspricht 50% des Restbuchwerts der Investitionskostenbeiträge per 31. Dezember 2010. Der Restbuchwert entspricht den mit 3% pro Jahr linear abgeschriebenene Investitionskostenbeiträgen.

³ Die Mitgliedsgemeinden erhalten folgende Rückerstattungen:

a. 10/30 des Ausgangswerts per 1. Januar 2014;

b. 2/30 des Ausgangswerts pro Mitgliedschaftsjahr ab 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2023. Tritt eine Gemeinde vor dem 31. Dezember 2023 aus dem Gemeindeverband aus, hat sie für die Zeit nach ihrem Austritt keine Rückerstattungsansprüche.

Sursee, den 1. Januar 2021

³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 10. Dezember 2013; in Kraft seit 31. Dezember 2013



Spitalstrasse 16b
Postfach 431
6210 Sursee

Telefon 041 926 51 51
E-Mail info@seeblick.org
Homepage www.seeblick.org

